

- Beschluss (zu 1.)**
- Wahl (zu 2.)**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 32/012/2019

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Brinkhoff, Cornelia	Datum: 13.05.2019 Az.: 32-31-0701-2020
---	---

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	01.07.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss und Wahl

Kommunalwahlen 2020
- **Bildung des Kreiswahlausschusses**
- **Mandate und Wahlbezirke**

Beschluss- und Wahlvorschlag:

1. Der Kreiswahlausschuss besteht neben dem Kreiswahlleiter aus 10 Beisitzern.
2. In den Kreiswahlausschuss werden die in der **Anlage** genannten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Brinkhoff, Cornelia	Datum: 13.05.2019 Az.: 32-31-0701-2020
---	---

Kommunalwahlen 2020

- Bildung des Kreiswahlausschusses**
- Mandate und Wahlbezirke**

Anlass der Vorlage:

In Nordrhein-Westfalen werden voraussichtlich im September 2020 die Stadträte und Kreistage sowie die Bürgermeister und Landräte im Rahmen allgemeiner Kommunalwahlen gewählt. Spätestens am 31.03.2020 hat der anlässlich dieser Wahlen zu bildende Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen.

Sachverhaltsdarstellung:

I. Bildung des Kreiswahlausschusses

Der Wahlausschuss ist ein in § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für das Wahlgebiet des Kreises Mettmann vorgeschriebenes Wahlorgan, dem im Wesentlichen folgende Aufgaben obliegen:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson ihn anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Städten (§ 18 Abs. 4 KWahlG) und
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Nach § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Kreiswahlausschuss neben dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem aus vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die von der Vertretung gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bewerber für den Kreistag nicht gehindert sind, im Kreiswahlausschuss mitzuwirken.

Der Kreistag wählt die Beisitzer des Wahlausschusses und eine persönliche Vertretung für jeden Beisitzer; die Namen sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Der Kreiswahlausschuss kann, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse, neben den Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern keine Inkompatibilität nach § 13 KWahlG vorliegt. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG Bewerber um das Amt des Landrates oder des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Stadt, sofern eine solche Wahl ebenfalls ansteht. Zudem darf niemand in

mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Beisitzer des Wahlausschusses finden die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über Ausschließungsgründe keine Anwendung.

Als einfachster Weg zur Besetzung des Wahlausschusses kommt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) die Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag in Betracht.

Nach interfraktioneller Absprache am 13.06.2019 soll ein einheitlicher Wahlvorschlag für den Kreiswahlausschuss zu den Kommunalwahlen 2020 durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern aus den Fraktionen in folgender Aufteilung erfolgen:

CDU	SPD	GRÜNE	FDP	UWG-ME	DIE LINKE.
4	2	1	1	1	1

Nur wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, werden die Sitze für den Kreiswahlausschuss gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrO NRW im Zählverfahren nach Hare / Niemeyer verteilt.

II. Mandate und Wahlbezirke

Gemäß § 3 Abs. 1 KWahlG werden die Vertreter in den Wahlbezirken und aus den Reserve-listen gewählt.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. b) KWahlG für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von über 400.000, aber nicht über 500.000, 66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken.

Für die Bildung der Wahlbezirke im Kreisgebiet ist die Ergänzung des § 4 Abs. 2 KWahlG zu beachten, wonach bei der Ermittlung der Einwohnerzahl zur Bildung der Wahlbezirke unberücksichtigt bleibt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt.

Die danach maßgebliche Einwohnerzahl wurde durch Abfrage bei den kreisangehörigen Städten erlassgemäß mit Stand 30.04.2019 ermittelt und beträgt **466.158 Einwohner.**

Gesetzlich ist eine Wahlbezirkseinteilung durch die Wahlausschüsse der Gemeinden bis zum 29.02.2020 und durch die Wahlausschüsse der Kreise bis zum 31.03.2020 vorgesehen.

Zudem dürfen Kreiswahlbezirke die städtischen Wahlbezirke nicht durchschneiden; letztere werden nach Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten voraussichtlich bis November 2019 gebildet.